

## Artikel zum Thema Covid 19 und Reisen

Aufgrund des Covid 19 haben fast alle Länder ihre Grenzen gesperrt. Andere Länder beschließen Quarantäne-Maßnahmen oder setzen die Visumfreiheit aus.

Ebenfalls offen, wann eine Aufhebung oder Änderung der Einreiserestriktionen der jeweiligen Länder erfolgen wird. Auch Rückreise - Einreiserestriktionen der BRD aus einem Urlaubsland müssen beachtet werden. Alles im allem, wird die Freizügigkeit bei Reisen ins Ausland in diesem und wahrscheinlich im nächsten Jahr stark eingeschränkt sein.

### Wie wirken sich die weltweiten Einschränkungen auf bereits vor dem 08. März gebuchten Reisen aus?

Aus touristischer Sicht gesehen, stellt der Covid 19 Virus für alle Reisende, die bereits eine Reise vor dem 08. März 2020 gebucht und bezahlt haben, vor neuen unbekannte Schwierigkeiten. Ein paar Fragen;

- kann die Reise überhaupt stattfinden?
- kann man zu z.B. dem gebuchten Reiseziel, dem gebuchten Ferienhaus überhaupt anreisen?
- falls nicht, wie erhalte ich den bereits bezahlten Reisepreis zurück?
- greifen irgendwelche Versicherungen?

### Reisen und Gutscheine

Daran, dass bereits gebuchte Reisen aller Art wegen der Corona-Pandemie von Veranstalter oder Fluggesellschaften abgesagt werden, sind weder die Reiseveranstalter und Fluggesellschaften Schuld. Vielmehr handelt es sich um ein unvorhersehbares Ereignis – *Höhere Gewalt* für die keiner der Reiseanbieter verantwortlich gemacht werden kann. Rückzahlungspflichten aus der europäischen Pauschalreiserrichtlinie sowie der Fluggastrechte-Verordnung wurden deshalb zeitweise ausgesetzt. Bisher konnten Reisende verlangen, dass sie innerhalb von sieben Tagen ihr Geld für stornierte Flüge und innerhalb von 14 Tagen eine Erstattung für ausgefallene Reisen bekommen, sofern bei dem Reisepreis keine einschränkende Konditionen für eine Erstattung vorhanden waren. Um beiden Seiten gerecht zu werden – Reiseanbietern und Verbrauchern – hat sich nun auch die Bundesregierung für folgende Lösung beschlossen: Statt Rückerstattung in bar soll nun ein Gutschein ausgegeben werden. Natürlich ist das nicht „die“ Lösung, denn wer weiß ob der bereits bezahlte Reisepreis ausreicht, um eine neue gleichwertige Reise zu buchen, ob der Reiseanbieter noch existiert? Im Falle der Insolvenz des Anbieters kann der Gutschein leider nicht mehr eingelöst werden, ist das Geld pfutsch. Wie lange sind die Gutscheine gültig? Wer darf sie einlösen? Muss der Gutschein auch bar ausgezahlt werden? Kann ich den Gutschein auch bei Insolvenz des Anbieters noch einlösen?

Der Verbraucher erhält eine Gutschrift über den gesamten bezahlten Betrag der ursprünglichen Reise. Diese wird für eine kommende Reise gutgeschrieben, einsetzbar sein. Andere EU-Staaten wie Italien, Belgien, Holland und Frankreich haben das Gutschein-System bereits verbindlich eingeführt.

Die Gutschein-Lösung soll nicht nur für Reisen und Flüge gelten, sondern auch für Kultur- oder Sportveranstaltungen. Die Gutscheine sollen bis Ende 2021 befristet sein und für alle Reisen und Tickets gelten, die vor dem 8. März gekauft wurden. Hat der Kunde seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht eingelöst, muss der Veranstalter ihm den Wert erstatten, Solvenz vorausgesetzt. Die Gutscheinlösung ist mittlerweile gesetzlich geregelt, wobei es noch viele offene Punkte gibt und Zustimmung der EU Kommission aussteht.

### **Ist eine Erstattung oder Rückabwicklung über die Kreditkarte möglich?**

Ein Antrag auf Cash Back (auch Charge Back genannt) über die Kreditkarte wird eine emittierende Bank ablehnen, denn die Anfrage und Autorisierung des Reisepreises waren rechtlich korrekt. Das Cash Back Verfahren wird die Bank nur bei Insolvenzen wie z.B. bei AirBerlin oder Thomas Cook oder nachweisbaren Betrug anwenden können, nicht aber bei Ereignisse die auf höhere Gewalt, wie Covid 19 zurückzuführen sind.

### **Versicherungen**

Die Mastercard Gold Verbandskreditkarte beinhaltet diverse Versicherungen ([www.advanzia.com/avb](http://www.advanzia.com/avb)). Greifen diese bei Covid 19?

Es kommt auf den Versicherungsfall an. Versicherungen, wie z.B. die inkludierte Reiserücktrittsversicherung der Mastercard Gold Verbandskreditkarte greifen nur bei bestimmten Voraussetzungen, wie ein Krankheits- Todesfall vor Reise ein. (Abschnitt II Besondere Versicherungsbedingungen, Seite 6)

Die inkludierten Versicherungen bei Bezahlung der Reise mit der Verbandskreditkarte – Reiserücktritt, Reiseausfall, Reiseabbruch, Auslands - Krankenversicherung - der Verbandskreditkarte greifen im Covid 19 Fall bei;

- 1) Bescheinigte Erkrankung durch den Corona-Virus: sollte die Erkrankung vor oder während der Reise bei, Karteninhaber / Mitreisende ausbrechen, sind Sie gemäß den Bedingungen der Reiseversicherung entsprechend versichert.  
Der Karteninhaber sollte unbedingt bei einer Erkrankung während der Reise vorab den 24-h-Service kontaktieren.
  - a. Seite 15 der Versicherungsbedingungen, § 5, 24 Stunden Service. Tel 00 420 221 860658
  
- 2) Offizielle Quarantäne: sollte eine Quarantäne vor oder während der Reise angeordnet werden, sind Sie gemäß den Bedingungen der Reiseversicherung (für Storno-; Rückreise-; Unterkunftskosten etc.) entsprechend versichert.  
Auch bei einer Quarantäne / Rückreise unbedingt vorab den 24-h-Service der Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren.
  - a. Angaben hierzu finden Sie unter [www.advanzia.com/avb](http://www.advanzia.com/avb) Seite 15, § 5 24 Stunden Service,
    - i. Tel 00 420 221 860658
  
- 3) Offizielle Ausreiseaufforderung von den Behörden oder dem jeweiligen Staat/Land:  
Wird Ihnen offiziell angeraten, das Land während einer Urlaubsreise zu verlassen (Reiseabbruch), kann ein entsprechender Antrag auf nicht genutzte Urlaubskosten bzw. zusätzliche Kosten für die Rückreise über den 24-h-Service erfolgen.

Jeder Reiseausfall- Beeinträchtigung kann unterschiedlich sein, weshalb hier nicht für jede Reise eine individuelle Lösung vorgeschlagen werden kann, alle Eventualitäten aufgeführt. Bei Fragen in Verbindung mit der Zahlung per Verbandskreditkarte steht Ihnen der Kooperationspartner

John Kames, E-Mail [john.kames@t-online.de](mailto:john.kames@t-online.de), Tel. 06432 – 9369860 zur Verfügung.